

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band I.

Nro. 13.

Donnerstag, den 24. März 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Notenwechsel

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich,
betreffend

die Ausweisung einzelner Kapuziner aus dem
Kanton Tessin;

die gegen Tessin angeordneten Sperrmassregeln,
und

die massenhafte Ausweisung der Tessiner
aus der Lombardie.

1853.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den
schweizerischen Bundesrath.

(Vom 21. Dezember 1852.)

Aus dem abschriftlich angebotenen Berichte des Provinzial Delegates von Como werden Seine Excellenz der
Bundesblatt. Jahrg. V. Bd. 1.

Herr Bundes Präsident und der hohe schweizerische Bundes Rath gefälligst ersehen, mit welch' rücksichtsloser Härte in der Nacht vom 21. November l. J. 8 aus der Lombardie gebürtige Mönche, worunter 5 dem Franziskanerkloster in Mendrisio und 3 dem Kapuzinerkloster in Lugano angehören, auf Anordnung der Cantonal Behörden von Tessin mit Gewalt über die Kaiserliche Grenze geschafft worden sind.

Mögen nun diese Kloster Geistlichen ihre ursprüngliche Eigenschaft als Kaiserliche Unterthanen durch die Auswanderung verloren haben, oder dieselbe noch besitzen, immerhin bietet die Gewaltmaßregel der tessinischen Behörden der Kais. Regierung den gerechtesten Grund zur Beschwerde.

Denn im ersteren Falle drängt sich die Frage auf, mit welchem Juge und Recht die Cantonal Regierung sich erlauben kann, Individuen, die dem Oesterreichischen Staats Verbands nicht mehr angehören, mit Anwendung von Gewalt und ohne alles vorläufige Einverständnis mit den Kaiserlichen Behörden, Ihnen zuzuschicken. Im anderen Falle hat aber die Kaiserliche Regierung Klage zu führen über die schreiende, mehreren ihrer Unterthanen widerfahrne Rechts Verletzung, die ohne Urtheil und Recht ihrem klösterlichen Berufe entzogen und ohne Subsistenzmittel in die Welt hinaus gestoßen worden sind.

Das Verfahren der tessinischen Behörden hat um so mehr den Unwillen der Kaiserlichen Regierung erregen müssen, als es nur ein Glied in der Kette jener Uebergrieffe bildet, über welche dieselbe seit einer Reihe von Jahren sich zu beklagen im Falle war.

Der unterzeichnete K. K. Geschäftsträger ist demnach beauftragt worden, Seine Excellenz den Herrn Bundes

Präsidenten und den hohen schweizerischen Bundes Rath dringend um sein wirksames Einschreiten dahin anzugehen, damit die Cantonal Behörden von Tessin verhalten werden, obiger Beschwerde der Kais. Regierung gerecht zu werden, und die vertriebenen Klostergeistlichen in die Asyle, aus denen sie verjagt wurden, ungefährdet wieder aufzunehmen.

Zugleich beehrt sich Unterzeichneter, dem hohen Bundes Rathe ergebenst bemerklich zu machen, daß die Kaiserliche Regierung entschiedenen Werth darauf legt, in möglichst kurzer, den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreitender Frist davon in Kenntniß gesetzt zu werden, ob, und welche Einleitungen getroffen worden sind, um derselben die gewünschte Genugthuung zu verschaffen.

Sollte solche wider besseres Verhoffen ausbleiben, so ist die Kais. Regierung entschlossen, die in der Lombardie verweilenden Angehörigen des Cantons Tessin aus ihrem Gebiete auszuweisen, wobei Sie jedoch fernerhin in Erwägung ziehen müßte, welche weitem Maßregeln Sie zur Abwehr von Uebergriffen, wie die oben erwähnten, zu ergreifen haben wird.

Auch kann Unterzeichneter diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne daran zu erinnern, daß das dringende Einschreiten, welches er im Auftrage seiner hohen Regierung unterm 19. August l. J. zu dem Ende an Seine Excellenz zu richten die Ehre hatte, damit dem rechtswidrigen Vorgehen der tessinischen Behörden rücksichtlich der unter der geistlichen Jurisdiktion des Erzbischofs von Mailand und des Bischofs von Como stehenden Seminarien von Polleggio und Ascona endlich Einhalt gethan werde, bisher ohne Erwiederung geblieben ist, weshalb sich Unterzeichneter in Folge erhaltener hoher Weisung in dem Falle befindet, Seine Excellenz den Herrn Bun-

des Präsidenten und den hohen schweizerischen Bundes Rath um eine den gerechten Erwartungen der Kais. Regierung entsprechende baldige Erledigung dieser früheren Beschwerde abermals dringend zu ersuchen.

Zugleich benützt Unterzeichneter auch diesen Anlaß, um die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 21. Dezember 1852.

Gf. Karnicki.

B e i l a g e
zur vorstehenden Note.
(Uebersetzung.)

An Seine Excellenz den Herrn Grafen Strassoldo,
K. K. Generalstatthalter der Lombardie, in Mailand.

Schon seit einiger Zeit wurde im Kanton Tessin das Gerücht verbreitet, daß alle dort befindlichen Ordensgeistlichen definitiv aus dem genannten Kantone entfernt werden sollen, und man wunderte sich, daß diese Ordensgeistlichen den Zeitpunkt geduldig abwarteten, wo die Motion zur Ausweisung beim Großen Rathe gestellt und von ihm in seiner ersten Sitzung im Dezember d. J. (1852) angenommen würde.

In der Nacht vom 21. auf den 22. dieß kam ein Abgeordneter der Regierung, begleitet von Gendarmen in Bürgerkleidung, ins Kloster der Franziskaner zu Mendrisio, ohne daß man den Grund davon gekannt hätte, und kündigte den Vätern die beschlossene Verweisung aus dem Kantone an, wovon jedoch die Ein-

heimischen ausgenommen sein sollten. Eskordirt von den obgenannten Gensdarmen, wurden dann fünf Ordensgeistliche, weil sie Angehörige der Lombardie waren, bis an die Gränze bei Ponte Chiasso gebracht, von wo sie sich in die Lombardie zu begeben hatten.

Die gleiche Behandlung erfuhren in der vergangenen Nacht die Väter Kapuziner in Lugano, und drei von ihnen, als Angehörige der Lombardie, wurden heute ebenfalls auf ihren heimathlichen Boden spedirt. Das nämliche Loos soll auch die andern Klöster des Kantons getroffen haben, und die betreffenden Religiosen seien über verschiedene Gränzpunkte in ihre Heimath gewiesen worden.

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge und gestützt auf das, was vor Kurzem hinsichtlich der, Pfarreien versehenden Kapuziner zu Mendrisio beschlossen wurde, glaubte ich dem Durchpaß der oben erwähnten Geistlichen nach der Lombardie kein Hinderniß entgegenstellen zu sollen. Da es aber in meiner Pflicht liegt, mir Gewißheit zu verschaffen, ob sie wirklich Angehörige Oesterreichs seien und nicht etwa ihr Heimathrecht verloren, oder sonst auf irgend eine Art gegen die Regierung Seiner k. k. Majestät Verantwortlichkeit haben, so werde ich die nöthigen Erkundigungen einziehen, ohne jedoch weitere Maßnahmen zu treffen, als die genannten Geistlichen durch die Behörden der Ortsgschaften, wohin sie sich momentan zurückgezogen haben, überwachen zu lassen.

Indem ich mir vorbehalte, auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen, sobald ich die oben erwähnten Erkundigungen werde eingezogen haben, mache ich es mir zur Pflicht, den gegenwärtigen Bericht, welchem das

Namensverzeichnis der mehrgedachten Ordensgeistlichen beigefügt ist, Ihrer Excellenz ergebenst zu erstatten.

Como, den 22. November 1852.

Der K. K. Provinzial Delegat:
Anelli.

Kloster zu Mendrisio.

Pater Ambrogio-Giuseppe Benini, von Regolo, Bezirks Bellano, Profesß seit 16 Jahren, Pfarrvikar in Mendrisio, Priester.

Pater Zaccaria-Antonio Pensa, von Rezo, Pfarrer zu Perledo, Bezirks Perledo, Bezirks Bellano, seit 30 Jahren Profesß, Priester.

Pater Vincenzo-Giov. Ba. Minunzio, von Bizzozzero, Profesß seit 22 Jahren, Priester.

Bruder Antonio-Giuseppe Catelli, von Gaggino, seit 19 Jahren Laien-Profesß.

Bruder Vittore-Carlo Gaggini, von Varese, seit 25 Jahren Laien-Profesß.

Kloster Lugano.

Pater Placido-Al Secolo Lorenzo Todeschini, von Maggiasco, Bezirks Ecco, 48 Jahre alt, seit 1832 Affilirter des Kapuzinerklosters in Lugano, ohne die Emigration erlangt zu haben.

Pater Bernardino-Al Secolo Erba, von Monza.

Pater Nicola-N. N. Saporiti, von Peveranza, Bezirks Gallarate.

Notenwechsel zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Österreich betreffend die Ausweisung einzelner Kapuziner aus dem Kanton Tessin; die gegen Tessin angeordneten Sperrmaßregeln, und die massenhafte Ausweisung der Tessiner aus der Lombardi...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1853
Date	
Data	
Seite	509-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 094

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.